

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht nach § 23 Abs. 2 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) zur Entwicklung der Kosten in der öffentlich geförderten Kindertagespflege für die Jahre 2023 und 2024

Gemäß § 23 Abs. 2 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur übergebenen Bericht der Landesregierung.

Gruhner
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 1. Juli 2026 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.



**Bericht nach § 23 Abs. 2 des Thüringer Kindergartengesetzes
 (ThürKigaG) zur Entwicklung der Kosten in der öffentlich geförderten
 Kindertagespflege für die Jahre 2023 und 2024**

1. Vorbemerkung.....	2
2. Methodische Hinweise	2
3. Datenauswertung	3
3.1 Betreute Kinderzahl, tätige Kindertagespflegepersonen und Gesamtkosten	3
3.2 Förderleistung	4
3.3 Sachaufwendungen.....	8
3.4 Versicherungszuschüsse	10
3.5 Elternbeiträge.....	10
3.6 Finanzierung	10
3.7 Entwicklung der Kindertagespflege im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2024.....	12
4. Schlussbemerkung.....	133

1. Vorbemerkung

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege handelt es sich um eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Zuständig für dieses Angebot sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Diese nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Mit der Neufassung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) wurden die vormals landeseinheitlich geltenden Regelungen zur Festlegung der Geldleistungen für die öffentlich geförderte Kindertagespflege aufgegeben und die Zuständigkeit hierfür auf die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen (Landkreise und kreisfreie Städte). In diesem Zusammenhang wurde in § 23 Abs. 1 ThürKigaG bezüglich des zu erstattenden Sachaufwandes (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) eine Untergrenze und Berichtspflicht des Ministeriums definiert.

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zu Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183) erfolgte eine Anpassung der jeweils gesetzlich definierten Untergrenzen nach § 23 Abs. 1 ThürKigaG bezüglich des zu erstattenden Sachaufwandes und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII. Dabei wurde die Untergrenze des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung von einem monatlichen Durchschnittswert auf einen stundenbezogenen Betrag je Kind umgestellt. In Rahmen der in diesem Zusammenhang als Ablöseverordnung neu erlassenen Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO – vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 471) erfolgten in § 7 weitere Regelungen zu den Finanzierungsgrundsätzen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach § 23 Abs. 2 ThürKigaG ist die Kostenentwicklung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege durch das Ministerium jährlich zu prüfen. Dem Thüringer Landtag ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechtsgrundlage für die Meldung ist § 23 Abs. 2 ThürKigaG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung (ThürKigaFinVO). Auf der Basis dieser Meldung erfolgt die Prüfung der Kostenentwicklung der öffentlichen Kindertagespflege, um zum einen die gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKigaG prüfen und zum anderen den nach § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Thüringer Landtag nachkommen zu können.

2. Methodische Hinweise

Zur Ermittlung der Gesamtkosten wurde die Summe der jährlichen Zuschussleistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die öffentlich geförderte Kindertagespflege für die einzelnen Bereiche erfasst (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII). Die Berechnung des jeweiligen Pauschalbetrages für den *Sachaufwand* pro Kind und Monat erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG in Verbindung mit § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII. Bei ergänzender Kindertagespflege ist der Wert in Euro pro Kind und Stunde auszuweisen. Der *Betrag zur Anerkennung der Förderleistung* ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürKitapflegVO als Stundensatz je Kind auf Grundlage einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und einer grundsätzlichen Jahresarbeitszeit von 1.638 Stunden zu kalkulieren und

auszuweisen.¹ Bei der Angabe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung pro Stunde und Kind bleiben die Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII unberücksichtigt (Zuschüsse zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung). Die Kinderzahlen werden, anders als nach den Berichtsdaten des Thüringer Landesamtes für Statistik, nicht als Stichtagswerte sondern als Verlaufsgröße erfasst.

3. Datenauswertung

3.1 Betreute Kinderzahl, tätige Kindertagespflegepersonen und Gesamtkosten

Die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder und der tätigen Kindertagespflegepersonen stellt sich für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder ²	Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen ³
2023	768	214
2024	594	182

Die Gesamtkosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege stellen sich für die Jahre 2023 bis 2024 wie folgt dar:

Jahr	Förderleistung in EUR	Sachaufwand in EUR	Versicherungszuschüsse in EUR	Gesamtkosten in EUR	Gesamtkosten je Platz in EUR
2023	5.244.946	1.891.003	722.845	7.858.794	10.233
2024	4.888.447	1.733.083	663.389	7.284.918	12.264

Die Entwicklung der Gesamtkosten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege korrespondiert weitestgehend mit der Zahl der betreuten Kinder. Im Ergebnis stellen sich die Platzkosten in der öffentlich geförderten Kindertagespflege wirtschaftlich günstiger dar, als in vergleichbaren Kindertageseinrichtungen.⁴

-
- 1 Es ist zu beachten, dass das Zweite Änderungsgesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz (2023) und die Thüringer Kindertagespflegeverordnung (2024) nicht zum 1. Januar des jeweiligen Jahres, sondern unterjährig in Kraft getreten sind.
 - 2 Nach den Berichtsdaten des Thüringer Landesamtes für Statistik werden die Kinderzahlen zum Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres erfasst. In der Erfassung nach § 23 Abs. 2 ThürKigaG werden die Stichtage 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zugrunde gelegt, um hierüber eine Verlaufsgröße und damit ein realitätsnäheres Bild zu erhalten. Insoweit kommt es bei den Kinderzahlen zwischen den Erfassungsdaten nach § 23 Abs. 2 ThürKigaG als Verlaufsgröße und den Berichtsdaten des Thüringer Landesamtes für Statistik als Stichtagswert zum 1. März des jeweiligen Jahres zu entsprechenden Abweichungen.
 - 3 Quelle: Berichtsdaten des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres.
 - 4 Die Kindertagespflege ist in der Regel auf die Betreuung von Kindern im Alter vor der Vollendung des dritten Lebensjahres beschränkt. Daher wurde ein Platzkostenvergleich mit dem Einrichtungstyp

3.2 Förderleistung

Der Höhe nach werden die Kosten in der öffentlich geförderten Kindertagespflege weitestgehend durch die Förderleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 ThürKigaG bestimmt. Der Kostenanteil für die Förderleistungen an den Gesamtkosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anteil der Förderleistung an den Gesamtkosten in %
2023	66,7
2024	67,1

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKitapflegVO).⁵

Der Mindestbetrag für die Bemessung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung beträgt nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG 3,77 EUR pro Kind und Stunde.⁶

„Kinderkrippe“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKigaG vorgenommen. Die Platzkosten hierfür betragen im Jahr 2023 rund 17.835 EUR und im Jahr 2024 rund 18.731 EUR. Im Ergebnis ist die öffentlich geförderte Kindertagespflege wirtschaftlich günstiger als eine vergleichbare Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Einrichtungstyp: Kinderkrippe).

5 Zu einer leistungsgerechten Ausgestaltung des Förderleistungsbetrages führte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 9. November 2021 – 6 A 3/20 – unter anderem aus: „Eine Vergütung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (juris: SGB 8), die erheblich hinter der tariflichen Vergütung von im öffentlichen Dienst beschäftigten Erzieherinnen/Erziehern und Kinderhelferinnen/Kinderhelfern zurückbleibt, kann nicht mehr als leistungsgerecht angesehen werden (Fortsetzung der Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 22. Juni 2020 - OVG 6 A 5.18).(Rn. 48)... Zwar ist es weder sachfremd noch willkürlich, für Tagespflegepersonen einen Stundensatz unterhalb der tariflichen Vergütung festzulegen. Die dahinterstehende Überlegung, dass jedenfalls ein Abstand zu dieser Vergütung einzuhalten ist, soweit Tagespflegepersonen nicht über einen ähnlich qualifizierten Berufsabschluss verfügen wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen, ist nicht grundsätzlich als außerhalb des sachlich Vertretbaren zu bewerten und damit nicht schlechthin unhaltbar (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 29. Januar 2019 – 1 LC 75/17 – Rn. 41 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2018 – 5 C 18.16 – juris Rn. 35)... Der Vergleich zeigt, dass auch bei der Vergütung von Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung ein zu großer Abstand zu der tariflichen Vergütung von Kinderhelferinnen und Kinderhelfern besteht, die nach Entgeltgruppe S 2 TVöD SuE vergütet werden.“

6 Siehe Hinweise unter Fn. 1.

Nach der Meldung der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 ThürKigaG stellt sich die Entwicklung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung wie folgt dar:⁷

Kreisfreie Städte

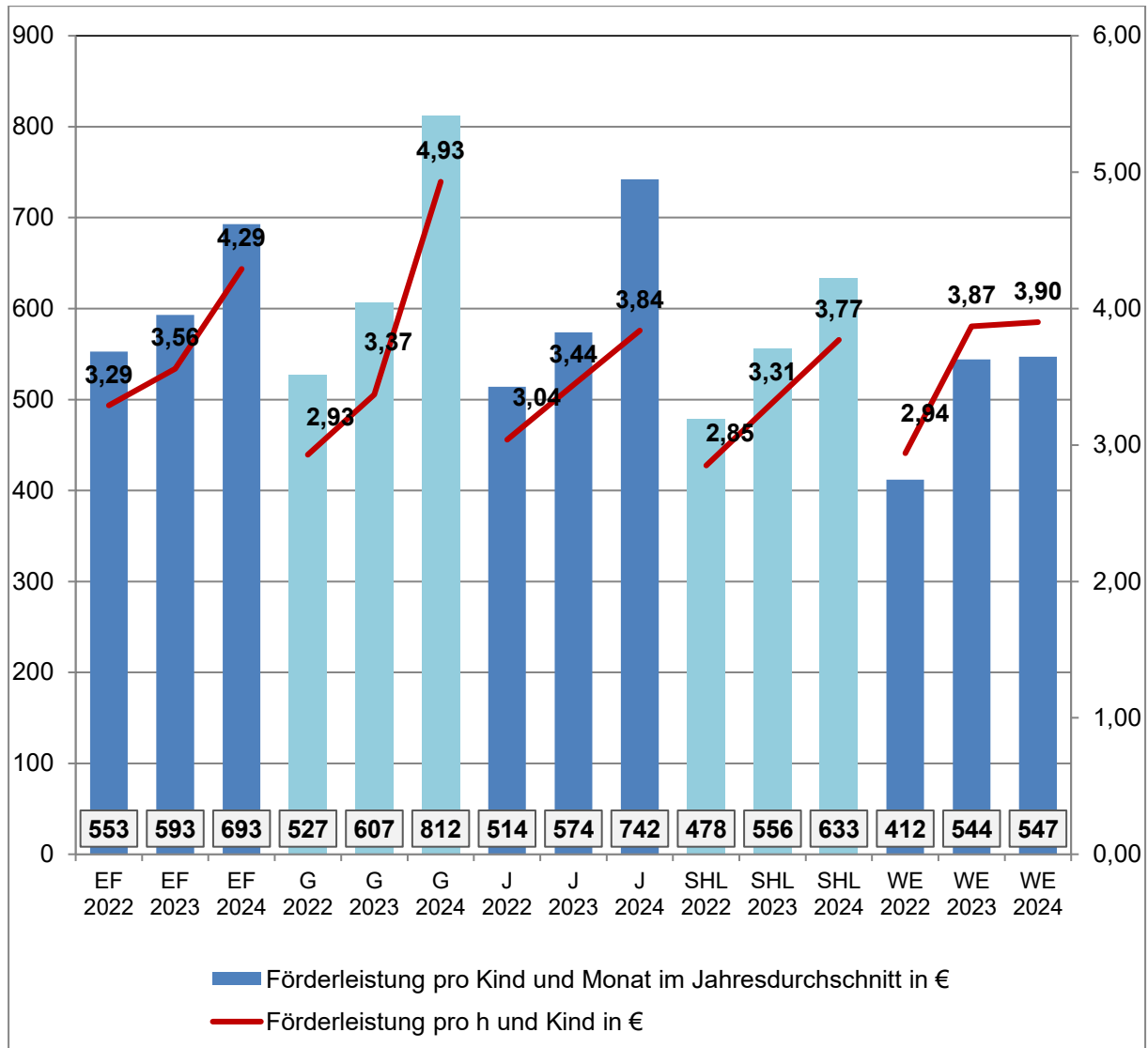


Abbildung 1

Bei den jeweils gewährten Förderleistungen der kreisfreien Städte ergibt sich ausgehend von dem gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrag in Höhe von 3,77 EUR pro Kind und Stunde ein durchaus heterogenes Bild.

Die deutlichsten Zuwächse sind in der Stadt Gera zu verzeichnen, während in der Stadt Suhl im Jahr 2024 lediglich der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag erreicht wurde.

⁷ Für eine bessere Vergleichbarkeit und Einordnung wurden die Zahlenwerte des Jahres 2022 auf Basis des alten Rechtsstandes ebenfalls ausgewiesen.

Landkreise

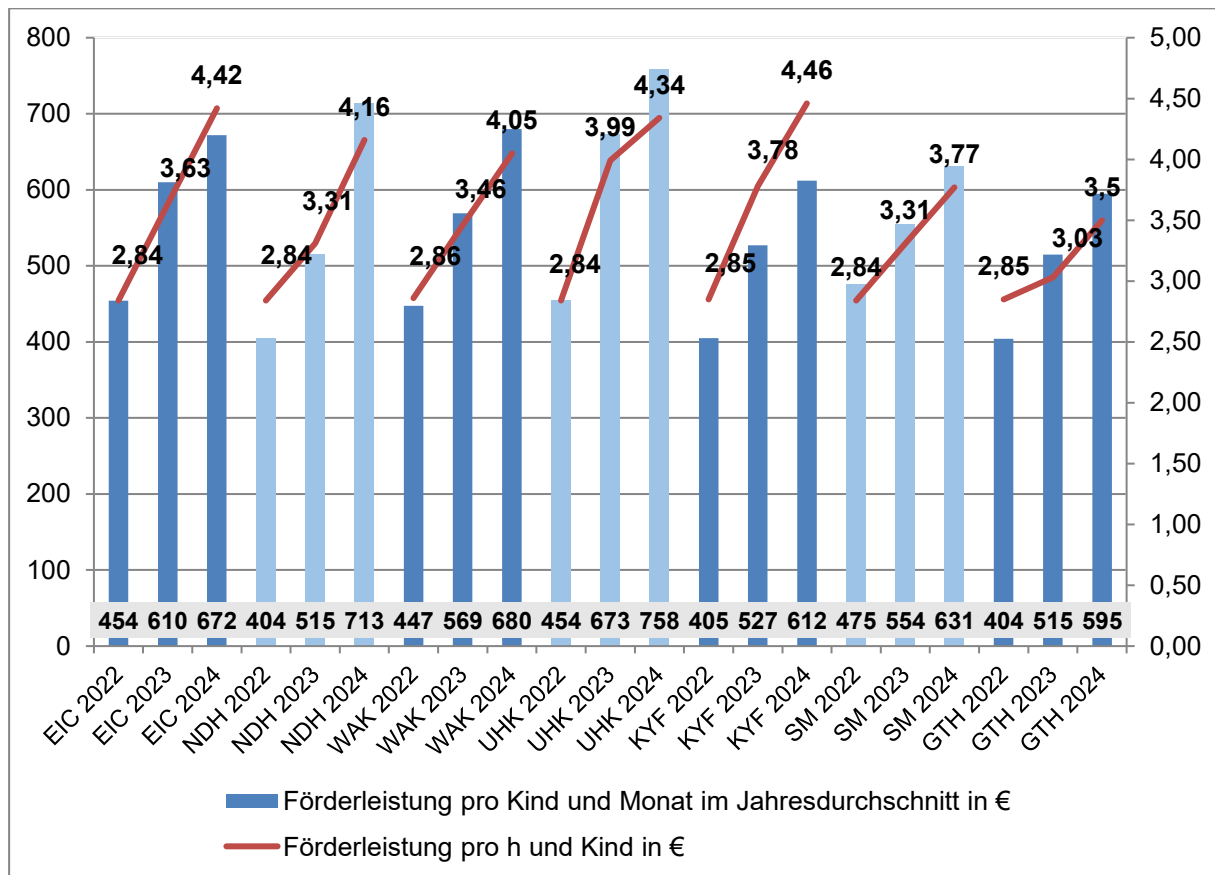


Abbildung 2

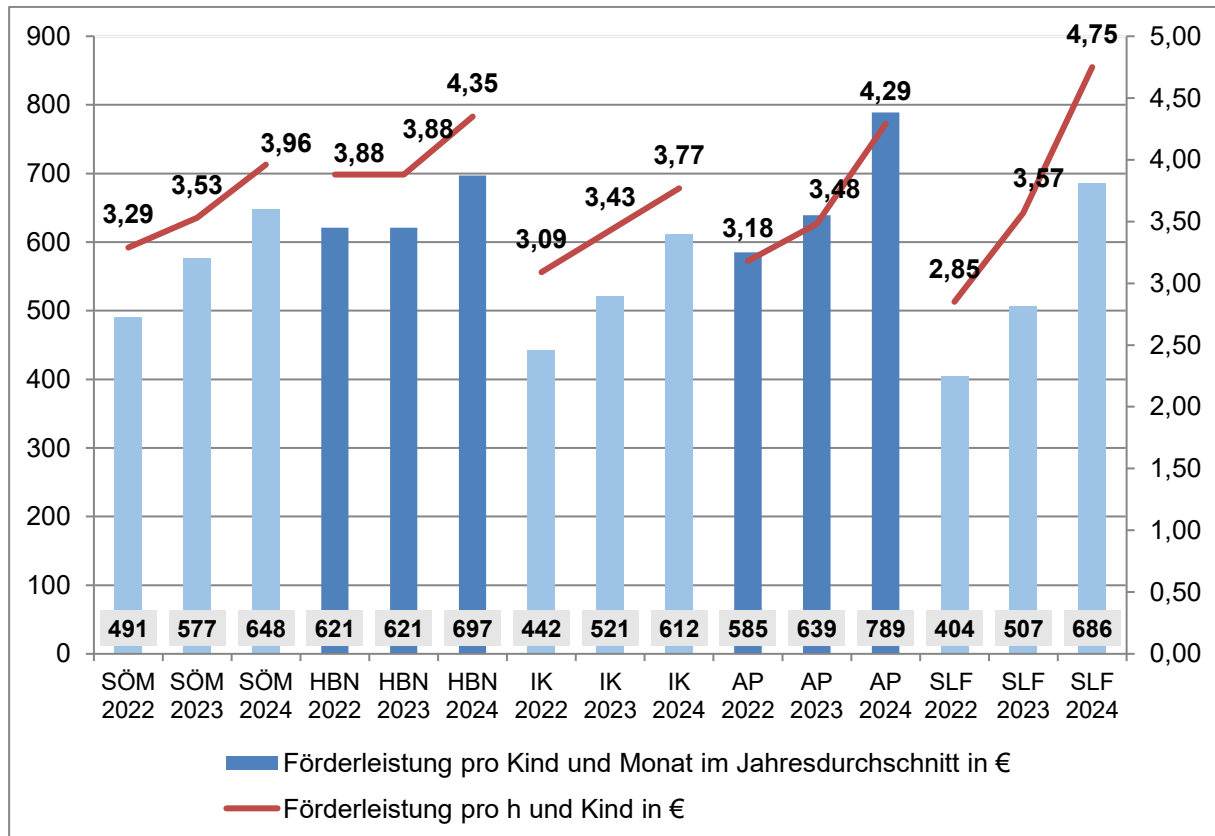


Abbildung 3

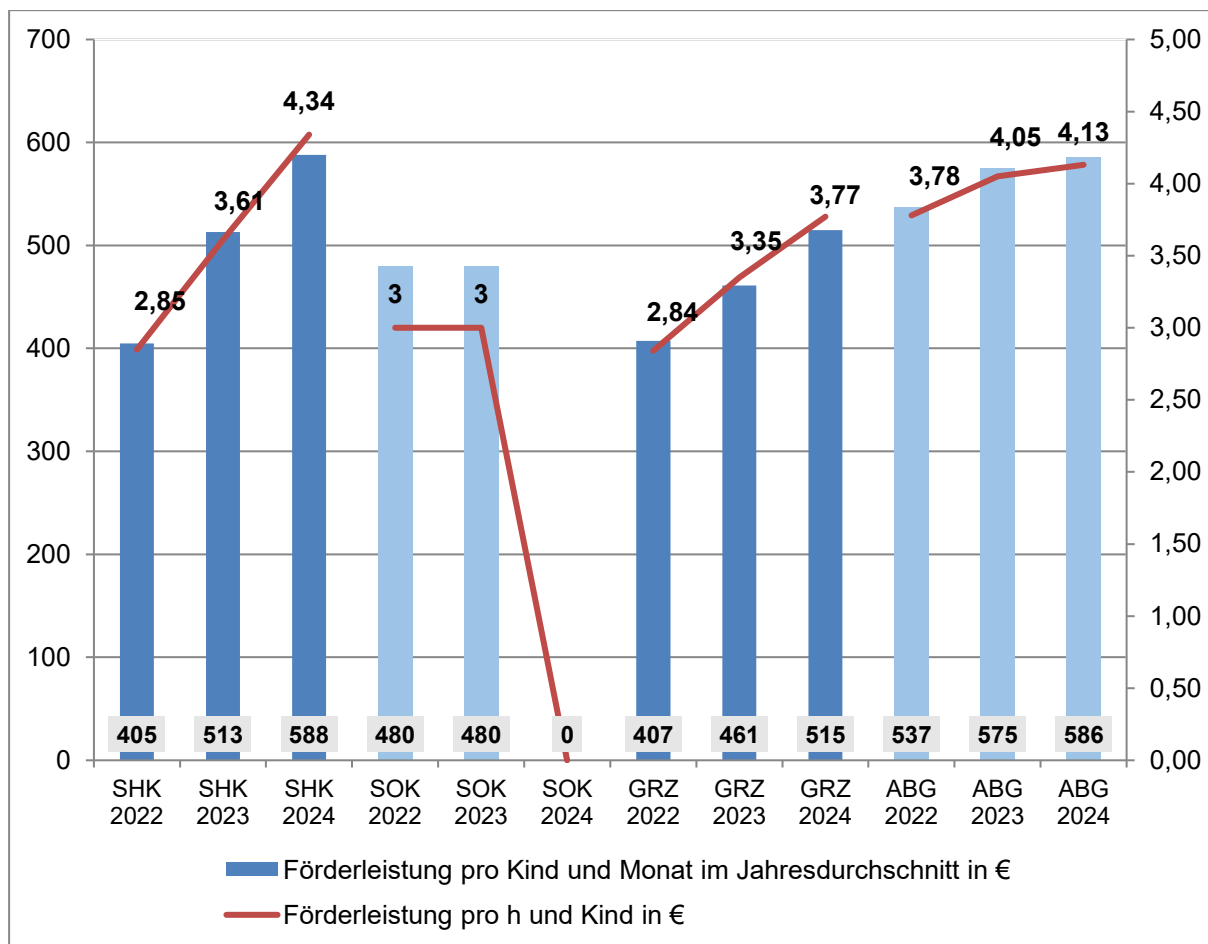


Abbildung 4

Bei den Landkreisen ergibt sich ebenfalls ein sehr heterogenes Bild bei der Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Landkreise Ilmkreis und Schmalkalden-Meiningen gewährten im Jahr 2024 lediglich den nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag in Höhe von 3,77 EUR pro Kind und Stunde während dieser im Landkreis Gotha sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 unterschritten wurde.

Im Landkreis Saale-Orla-Kreis wird für das Jahr 2024 ein Wert von „Null“ ausgewiesen, da dort keine Kindertagespflege (mehr) angeboten wird. Der Landkreis Sonneberg wurde nicht erfasst, da offenbar mangels eines öffentlich geförderten Kindertagespflegeangebotes keine Meldung nach § 23 Abs. 2 ThürKigaG erfolgte.

Die stärksten Zuwächse sind in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Kyffhäuserkreis und Eichsfeldkreis zu verzeichnen.

Ob und inwieweit die jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung in jedem Fall eine leistungsgerechte Ausgestaltung und eine entsprechende Kalkulation zugrunde gelegt oder diesen lediglich festgesetzt haben, wurde nicht geprüft und ist insoweit nicht bekannt.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Datenerfassung und deren Auswertung durch das Staatliche Schulamt Südthüringen wurde gleichwohl deutlich, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel entsprechende Abstufung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung je nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson vornehmen. Beispielsweise gibt es in der Stadt Jena drei Qualifikationsstufen.

Die Ursachen einer Unterschreitungen des Mindestbetrages nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG im Einzelfall konnten weitestgehend aufgeklärt werden, da im Jahr 2023 aufgrund des unterjährigen Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung des § 23 ThürKigaG entsprechende Mischkalkulationen oder Nachzahlungen im Jahr 2024 erfolgten oder aber bezüglich der den Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürKitapflegVO zugrundeliegenden Minderungszeiten durch den jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Fortgewährung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung auch im Falle von Krankheit oder Urlaub erfolgt.

3.3 Sachaufwendungen

Die gewährten Sachaufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 ThürKigaG pro Kind stellen sich bei den einzelnen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt dar:

2023

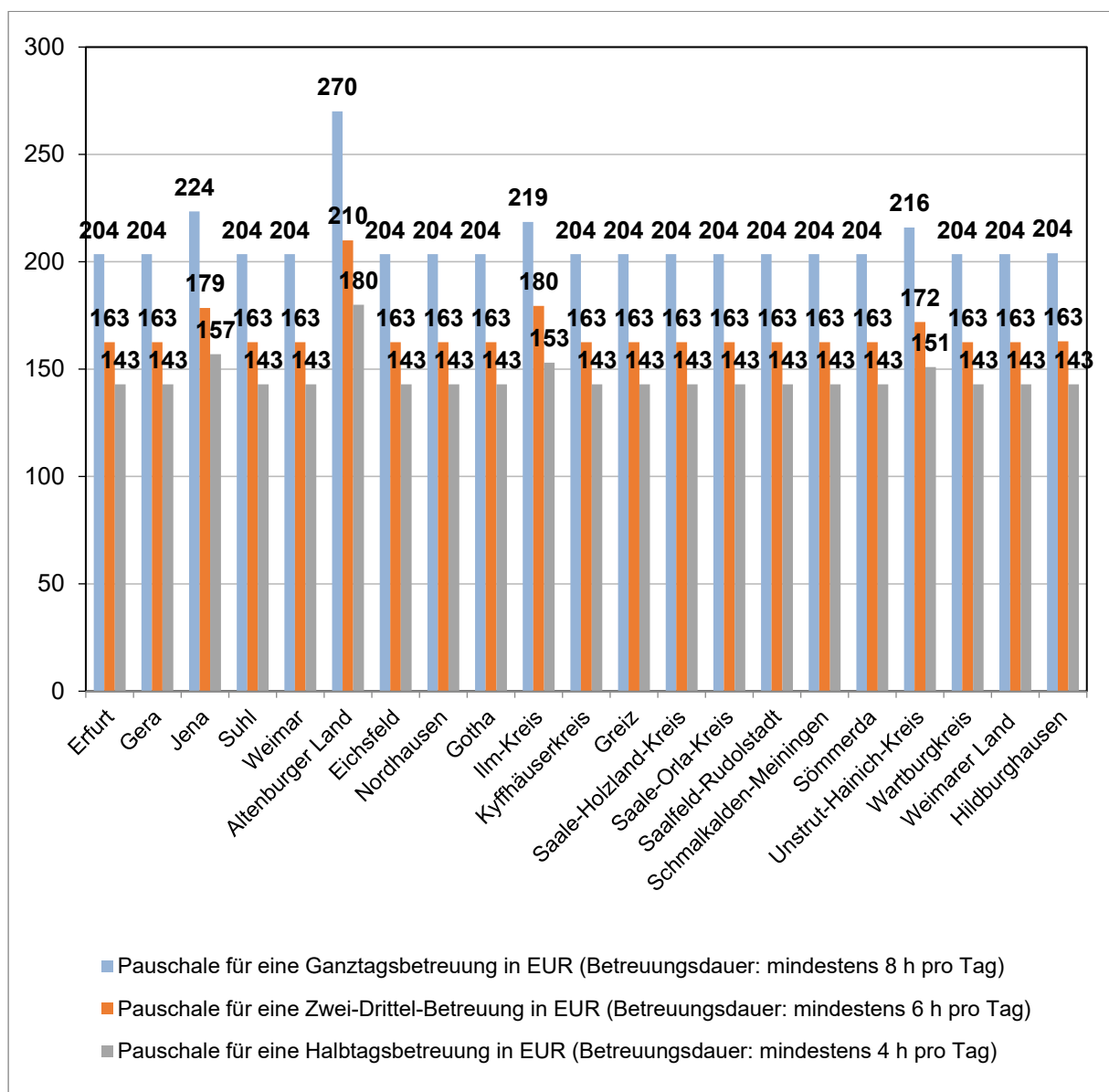


Abbildung 5

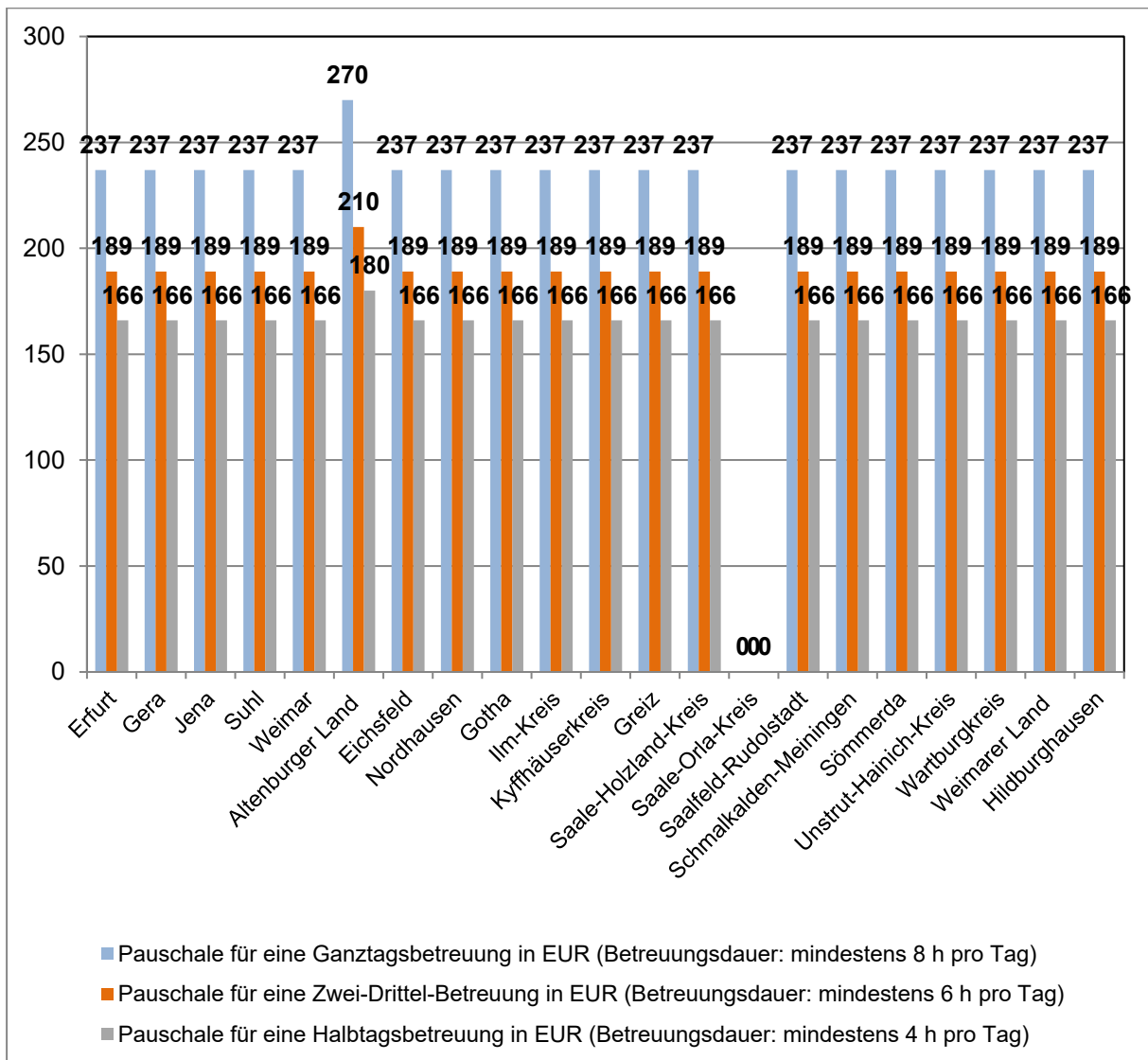


Abbildung 6

Im Ergebnis nivellieren sich die seitens der jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschal gewährten Sachaufwendungen – bis auf den Landkreis Altenburger Land – im Jahr 2024 auf die Mindestbeträge nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG aus.

Im Landkreis Saale-Orla-Kreis wird für das Jahr 2024 ein Wert von Null ausgewiesen, da dort keine Kindertagespflege (mehr) angeboten wurde. Der Landkreis Sonneberg wurde nicht erfasst, da offenbar mangels eines Kindertagespflegeangebotes keine Meldung nach § 23 Abs. 2 ThürKigaG erfolgte. Es ist daher fraglich, ob und inwieweit seitens der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bundesrechtliche Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII hinreichend beachtet wurden, wonach den öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand zu erstatten sind. In Ausfüllung des Beurteilungsspielraums kann der Satzungsgeber zwar eine pauschalierende Erstattung der „angemessenen Kosten“ vorsehen. Dem muss allerdings eine hinreichende Kalkulation zugrunde liegen. Eine solche Kalkulation muss auch in nachvollziehbarer Form vorliegen und objektiv den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (vgl. § 7 Abs. 3 ThürKitapflegVO). Orientierungsmaßstab sind insoweit die tatsächlichen Aufwendungen der öffentlich geförderten Kindertagespflegeperson, die allerdings

angemessen sein müssen.⁸ Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mindestbeträge nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG die tatsächlichen Sachaufwendungen der öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen jeweils angemessen berücksichtigen. Darüber, das dem nicht so wäre, liegen dem Ministerium keine Erkenntnisse vor.

3.4 Versicherungszuschüsse

Öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen erhalten von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII entsprechende Versicherungszuschüsse. Auf die unter Ziffer 3.1 tabellarisch ausgewiesenen Zahlbeträge wird verwiesen.

3.5 Elternbeiträge

Obwohl die Deckungsseite nicht explizit von der Berichtspflicht des § 23 Abs. 2 ThürKigaG erfasst wird, soll auf die Elternbeiträge ebenfalls kurz eingegangen werden.

Die erfassten Elternbeiträge beinhalten den tatsächlich von den Eltern gezahlten Inkassobetrag. Hierneben wurden die Beträge, welche nach § 90 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen wurden⁹ und die Erstattungsbeträge aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKigaG ebenfalls berücksichtigt. Allerdings spielen die Erstattungsaufwendungen nach § 30 Abs. 2 ThürKigaG in der öffentlich geförderten Kindertagespflege keine Rolle, da in der öffentlich geförderten Kindertagespflege in der Regel keine Kinder im letzten oder vorletzten Besuchsjahr vor dem Schuleintritt betreut werden.

Die Elternbeiträge nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürKigaG in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betragen jeweils im gewichteten Durchschnitt im Jahr 2023 rund 169 EUR pro Platz und Monat sowie im Jahr 2024 rund 160 EUR pro Platz und Monat.¹⁰

3.6 Finanzierung

Die Finanzierung der öffentlich geförderten Kindertagespflege erfolgt durch Landeszuschüsse, Elternbeiträge und Eigenmittel der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In den Jahren 2023 und 2024 stellte sich die Finanzierungsbeteiligung der vorstehend genannten Kostenträger wie folgt dar:

Jahr	Gesamtkosten in EUR	Landeszuschüsse in EUR	Elternbeiträge in EUR	Anteil des Jugendhilfeträgers in EUR
2023	7.858.794	3.993.150	1.555.788	2.309.856
2024	7.284.918	4.255.800	1.140.662	1.888.456

8 Vergleiche hierzu auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. November 2022 – 5 C 1.21.

9 Die Übernahme- oder Erstattungsleistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII betragen im Jahr 2023 rund 79.625 EUR und im Jahr 2024 rund 50.697 EUR. Diese Beträge wurden rechnerisch den Elternbeiträge als integraler Bestandteil zugeordnet.

10 Die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen betragen jeweils im gewichteten Durchschnitt im Jahr 2023 rund 154 EUR pro Monat und im Jahr 2024 rund 163 EUR pro Monat.

Hieraus ergibt sich folgende Finanzierungsaufteilung:

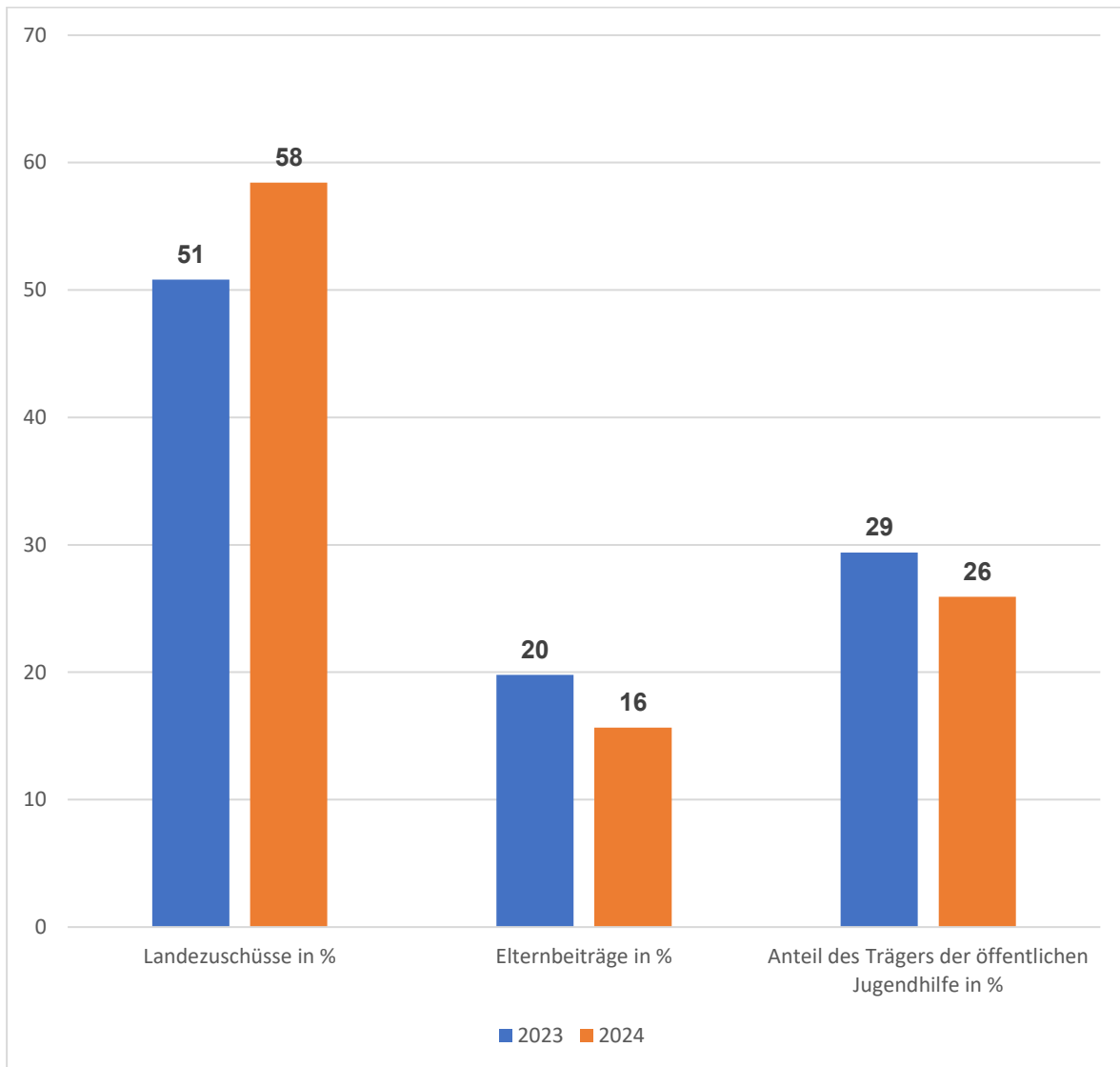


Abbildung 7

3.7. Entwicklung der Kindertagespflege im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2024

Sowohl die in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege betreuten Kinder als auch die Zahl der Kindertagespflegepersonen die dieses Betreuungsangebot als selbstständig Tätige vorhalten, ist nach dem „Peak“ im Jahr 2016 rückläufig, wie die nachstehende Grafik zeigt.¹¹

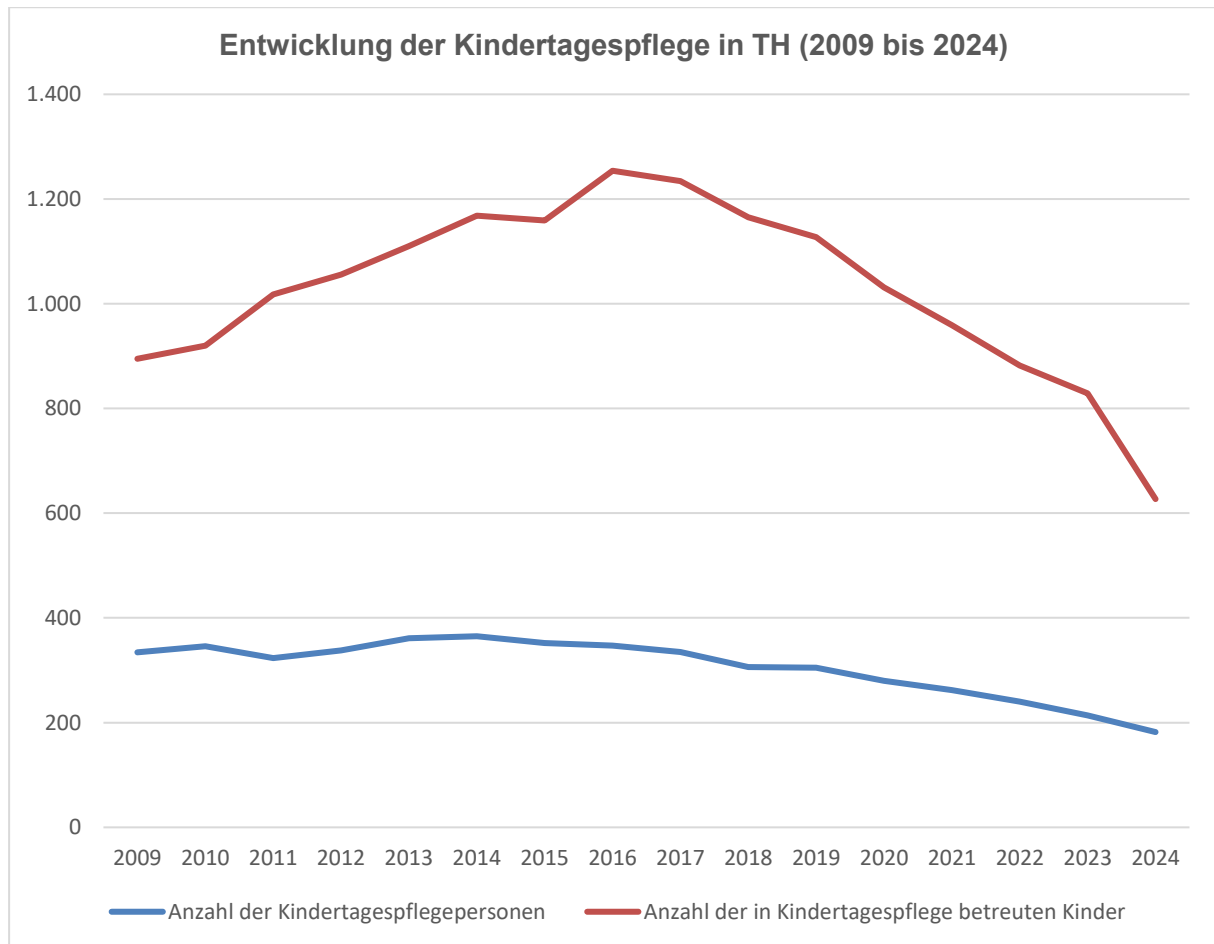


Abbildung 8

Insoweit sollte es Ziel sein, dass das Betreuungsangebot einer öffentlich geförderten Kindertagespflege als solches erhalten bleibt; nicht zuletzt um damit, dass für den Altersbereich vor Vollendung des dritten Lebensjahres bundesrechtlich nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bestehende Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Betreuungsformen (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) auch gewährleisten zu können.

11 Aufgrund der erst mit der Neufassung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in § 23 Abs. 2 ThürKigaG eingeführten Berichtspflichten wurde im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten im Betrachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2024 bezüglich der Entwicklung der öffentlich geförderten Kindertagespflege auf die Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres abgestellt. Hinweis: Der Stichtagswert des Thüringer Landesamtes für Statistik weist in der Regel einen höheren Wert als den aus, welcher sich aus der Erfassung der betreuten Kinderzahlen nach § 23 Abs. Abs. 2 ThürKigaG als Verlaufsgröße ergibt (2023 = + 61 Kinder und 2024 = + 33 Kinder). Siehe auch Fn 2.

4. Schlussbemerkung

Die Entwicklung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistungen im Berichtszeitraum 2023/2024 zeigt, dass die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S 183) erfolgte Anpassung des § 23 Abs. 1 ThürKigaG bei den Geldleistungen im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII zu maßgeblichen Verbesserungen der Vergütungsleistungen für die Kindertagespflegepersonen geführt hat. Durch die in diesem Zusammenhang ebenfalls ertüchtigten Landeszuweisungen nach § 25 Abs. 1 ThürKigaG erfolgte zudem eine dementsprechende landesseitige Kompensation und damit einhergehende Entlastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Es bleibt in diesem Zusammenhang gleichwohl abzuwarten, ob und inwieweit seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Fortschreibung der Beträge zur Anerkennung der Förderleistungen erfolgt, um dem Berufsfeld der Kindertagespflege auch weiter eine wirtschaftliche Perspektive zu geben. Denn im Hinblick auf die Art und Weise der frühkindlichen Betreuungsformen besteht nach § 5 SGB VIII in Verbindung mit § 5 ThürKigaG ein Wunsch- und Wahlrecht des Kindes. Dieses Recht zählt zu den allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts und gilt somit grundsätzlich für sämtliche kinder- und jugendhilferechtliche Leistungen. Durch die vormals zuständige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Leyen wurde in der 2. Lesung des Bundestages zum Kinderfördergesetz zur Auswahl der Betreuungsmöglichkeiten ausgeführt:¹²

„... Wir werden den Eltern nicht vorschreiben, wo und wie sie ihre Kinder betreuen und fördern. Sie sollen selbst organisieren, wie sie ihren Alltag mit Kindern leben, ob zu Hause, in einer altersgemischten Gruppe, einer Krippe oder der Kindertagespflege, ob wohnortnah oder betriebsnah. Wie immer sie ihren Alltag organisieren wollen, das liegt alleine im Ermessen der Eltern.“

In § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG ist im Hinblick auf Kinder im Alter vom ersten bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres hiervon keine Abweichung geregelt. Das heißt, es besteht für diese Kinder ein Wunsch- und Wahlrecht, ob sie in einem Kindergarten oder in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden wollen.¹³ Die Erfüllung des vorgenannten Anspruchs des Kindes ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG durch den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten. Dies erscheint allerdings zumindest in den Fällen fraglich, bei denen seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kein entsprechendes Angebot existiert.

Zudem wird auch die Kindertagespflege aufgrund des demografischen Wandels und der hiermit einhergehenden zurückgehenden Kinderzahl vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund, als dass die öffentlich geförderte Kindertagespflege – bis auf wenige Ausnahmen – derzeit auf den Altersbereich von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres beschränkt ist.

Erfurt den, 18. Mai 2026

12 BT-Plenarprotokoll 16/180, S. 19236 (D).

13 Vergleiche zu dieser Frage auch Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 6. Oktober 2014 – 4 ME 216/14 –, juris.